



Eagle Security Systems GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung, den Verkauf und die Wartung von Alarmanlagen mit Videoverifikation sowie den Anschluss an eine Alarmzentrale

Stand Juli 2019

1. Kontakt

Eagle Security Systems GmbH
Graf Starhembergasse 6/4, 1040 Wien
Firmenbuchnummer: 512669a
E-Mail: mikes@eaglesecurity.at
www.eaglesecurity.at
Telefon: +43 664 4345095

2. Geltung

- 2.1. Diese Geschäftsbedingungen über die Vermietung, den Verkauf und die Wartung von Alarmanlagen mit Videoverifikation sowie den Anschluss an eine Alarmzentrale gelten zwischen Eagle Security Systems (kurz: **ESS**) und natürlichen und juristischen Personen (kurz: **Kunde**) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf der Homepage (www.eaglesecurity.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 2.3. ESS kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB.

3. Angebot/Vertragsabschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 3.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 3.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Diesfalls kann ESS zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich –

unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

- 3.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

4. Preise

- 4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.3. Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. ESS ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 4.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird ESS gesondert hiemit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Sofern nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag für eine Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.
- 5.2. Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 5.3. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist erstmalig nach Ablauf von zwölf Monaten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Im Fall einer solchen vorzeitigen Kündigung hat der Kunde den Betrag von Euro 980,00 zzgl Umsatzsteuer als pauschale Entschädigung für Montage und Demontage der Alarmanlage zu bezahlen. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

6. Zahlung

- 6.1. Die Hälfte des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

- 6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen, Vereinbarung.
- 6.3. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

7. Zahlungsverzug

- 7.1. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann ESS nach schriftlicher Abmahnung die Alarmanlage auch außer Betrieb nehmen und/oder ausbauen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, an ESS eine entsprechende Schadensersatzzahlung zu leisten. Dies gilt auch für jenen Fall, dass der Kunde durch einen Umstand, den ESS nicht zu vertreten hat, die Alarmanlage ganz oder teilweise aufgibt.
- 7.2. Gegenüber Unternehmern als Kunden ist ESS gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnet ESS einen Zinssatz in Höhe von 4 %.

8. Eigentum

- 8.1. Kauft der Kunde die Alarmanlage nicht, sondern wird diese gemietet, bleibt ESS Eigentümerin der Alarmanlage.
- 8.2. Diesfalls ist der Kunde nicht berechtigt, die Alarmanlage zu veräußern, unterzuvermieten oder auf sonstige Weise zu belasten.

9. Eigentumsvorbehalt

Wird die Alarmanlage durch den Kunden gekauft, so bleibt diese bis zur gänzlichen Entrichtung des Kaufpreises im Eigentum von ESS. Dies gilt auch für jenen Fall, dass einzelne Teile der Anlage bereits bezahlt wurden.

10. Wartung und Reparatur

- 10.1. Sollte eine Wartung und/oder Reparatur der Alarmanlage durch ESS vor Ort beim Kunden erforderlich werden, so ist ihr in jedem Fall ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen dafür einzuräumen.
- 10.2. Jegliche Wartung und Reparatur an der Alarmanlage ist ausschließlich durch ESS vorzunehmen. Im Fall von eigenmächtigen Manipulationen durch den Kunden oder Dritte an der Alarmanlage entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag.
- 10.3. Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden

aufgrund unsachgemäßer Behandlung, höherer Gewalt oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht von ESS zu vertreten sind. Leistungen, die von ESS zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

- 10.4. Eingriffe an der Hard- und Software oder an den von der Software verwalteten Daten durch den Kunden oder Dritte entbinden ESS von sämtlichen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten.

11. Gewährleistung

- 11.1. Naturgemäß kann eine Alarmanlage nicht jede erdenkliche Einbruchsmöglichkeit verhindern. Jeder Einrichtung einer Alarmanlage liegt eine Abwägung zwischen Sicherheit, Einbruchwahrscheinlichkeit und Kosten der Alarmanlage zugrunde. Der Kunde wurde über diese Umstände ausführlich aufgeklärt.
- 11.2. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gemäß § 932 ABGB stehen dem Kunden bei mangelhafter Leistung die Verbesserung, der Austausch, die Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags zu, wobei der Kunde zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen kann, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für ESS mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.
- 11.3. Die Anzeige eines Mangels bedarf der Schriftform.
- 11.4. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe, für Verbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.
- 11.5. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 11.6. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme bei Überprüfungsmöglichkeit des Kunden als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 11.7. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 11.8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

- 11.9. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 11.10. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 11.11. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen, eventuelle Störungen innerhalb von 24 Stunden ab deren Auftreten an uns zu melden und uns den Zutritt zum Alarmsystem für Diagnose, Fehlerbehebung oder Wiederherstellung der Sicherheitsfunktionen in angemessener Frist zu gewähren.
- 11.12. Eine etwaige Nutzung oder Manipulation des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 11.13. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 11.14. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal ist.

12. Garantie

- 12.1. Im Fall des Kaufs der Alarmanlage durch den Kunden garantiert ESS vom Erstkaufdatum an für zwei Jahre, dass die Alarmanlage frei von Mängeln in Material oder Verarbeitung ist. Die Bestimmungen über die Gewährleistung bleiben hievon unberührt.
- 12.2. Die Garantie gilt nur für den Ersterwerber. Zwecks Geltendmachung ist eine Kopie des Kaufbelegs vorzulegen, wobei auf Aufforderung seitens ESS auch das Original des Kaufbelegs beizubringen ist. Im Garantiefall hat der Kunde umgehend mit ESS in Kontakt zu treten, E-Mail: mikes@eaglesecurity.at, Telefon: +43 664 4345095.
- 12.3. Der Kunde ist zur Sorgfalt bei der Nutzung und regelmäßiger Wartung der Alarmanlage angehalten. Verschleißteile sind bei Bedarf und gemäß den Herstellervorgaben zu erneuern. In der Garantie enthalten sind Herstellungsfehler, Verarbeitungsfehler und Materialfehler.
- 12.4. Verschleißteile, normaler Verschleiß und Abnutzung sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 12.5. Die Garantie gilt nicht für Alarmanlagen, die nicht fachgerecht montiert und/oder eingestellt wurden.
- 12.6. Schäden, die von Fremdbauteilen verursacht werden, sind von der Garantie ausgeschlossen. Schäden infolge der Verwendung von Teilen, die nicht kompatibel oder geeignet sind bzw nicht von ESS für die Verwendung mit der Alarmanlage autorisiert wurden, sind von der Garantie ebenso ausgeschlossen.
- 12.7. Weiterer Ausschluss der Garantie: Jegliche Garantieansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Seriennummer bzw der Herstellungscode verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde, wenn die Alarmanlage durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (Feuchtigkeit, Stromschlag, Staub usw) beschädigt oder zerstört wurde, wenn die Alarmanlage unter Bedingungen gelagert oder betrieben wurde, die außerhalb der technischen Spezifikationen liegen, wenn die Alarmanlage nicht bestimmungsgemäßen Belastungen oder Kräften ausgesetzt wurde, wenn die Schäden durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Systembeschreibung und der Betriebsanleitung aufgetreten sind, wenn die Alarmanlage durch hierfür nicht von ESS beauftragte Personen geöffnet, repariert oder modifiziert wurde, wenn die Alarmanlage mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist.
- 12.8. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie sind insbesondere, dass alle Reparaturen an der Alarmanlage von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt wurden, dass keine technischen Veränderungen an der Alarmanlage vorgenommen wurden und, dass der sachgemäße Einsatz der jeweiligen Alarmanlage in jedem Fall beachtet wurde. Schäden, die eindeutig oder verdeckt aus einem unsachgemäßen Einsatz entstanden sind, bewirken einen Garantiausschluss.
- 12.9. ESS garantiert die kostenlose Nachbesserung bzw Umtausch. Dies sind die einzigen Garantieansprüche, weitergehende Kosten wie Montage, Transport etc werden nicht übernommen.
- 12.10. ESS ist berechtigt, über die Instandsetzung und den Austausch hinaus technische Änderungen (zB Firmware-Updates) vorzunehmen, um die Alarmanlage dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Hiefür entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 12.11. Der Transport der Alarmanlage zu ESS geschieht auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden. ESS behält sich jedoch vor, nach ihrer Wahl die Alarmanlage alternativ vor Ort beim Kunden zu reparieren oder auszutauschen.
- 12.12. ESS behält sich vor, nach ihrer Wahl defekte Alarmanlagen beziehungsweise Elemente/

Bauteile/Komponenten zu reparieren oder durch ein entsprechendes Nachfolgemodell zu ersetzen oder für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

- 12.13. Datensicherung: Es obliegt dem Kunden, von ihm auf die Alarmanlage aufgespielte oder dort gespeicherte Software und/oder Daten, insbesondere die Konfiguration der Alarmanlage, zu sichern. ESS ist berechtigt, die Konfiguration der vom Kunden eingesandten Alarmanlage zu löschen und/oder diese Alarmanlage oder ein Austauschgerät mit einer anderen Version der Firmware zurückzusenden. Für Schäden, die durch Datenverluste, durch einen Geräte-tausch oder durch das Aufspielen einer anderen Version der Firmware im Rahmen der Garantieabwicklung entstehen, übernimmt ESS keine Haftung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung seiner hard- oder softwareseitigen Konfiguration.
- 12.14. Bedienungsfehler: Stellt sich heraus, dass die gemeldete Fehlfunktion der Alarmanlage offensichtlich durch fehlerhafte Fremd-Hardware, -Software, Installation oder Bedienung verursacht wurde oder stellt sich die Fehlerbeschreibung des Kunden als offensichtlich irreführend heraus, behält ESS sich vor, den entstandenen Prüfaufwand dem Kunden zu berechnen.
- 12.15. Durch diese Garantie werden weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz (Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbaren oder Folgeschäden etc), Rücktritt oder Minderung, nicht begründet.

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung von ESS sowie sämtlicher für ESS handelnden Personen sowie Berater, Auftragnehmer, Sub-Auftragnehmer, usw (im Folgenden: „Gehilfen“) für Schäden jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gefährdungshaftung, Gewährleistung oder jeder sonstigen erdenklichen Rechtsgrundlage, für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Betrag der von der Betriebshaftpflichtversicherung von ESS gedeckten Summe beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung von ESS und ihrer Gehilfen mit höchstens Euro 10.000,00 (Euro zehntausend) begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. ESS haftet nicht für entgangenen Gewinn des Kunden.
- 13.2. Die Haftung von ESS sowie ihrer Gehilfen ist jedenfalls für sämtliche Schäden ausgeschlossen, die auf eine unrichtige, unvollständige, unzureichende oder irreführende bzw missverständliche Informationserteilung und/oder Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten seitens des Kunden zurückzuführen sind sowie für Schäden, für welche deshalb keine Versicherungsdeckung besteht, weil der Kunde Vorgaben bzw Bedingungen seiner

Versicherung nicht eingehalten bzw diese nicht gegenüber ESS nachweislich schriftlich offengelegt hat. Weiters ist die Haftung von ESS und ihrer Gehilfen ausgeschlossen für (nachträgliche) Änderungen am überwachten Objekt (zB bauliche Maßnahmen, Aufstellung von Pflanzen, Anschaffung von Haustieren, etc), die der Kunde nicht rechtzeitig mit ESS abgestimmt hat. ESS haftet nicht für Betriebsstörungen im Betrieb der Alarmanlage, die nicht von ihr zu vertreten sind.

- 13.3. Hinsichtlich Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Planung und Einrichtung von Alarmanlagen wird die Haftung von ESS für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und für grobe Fahrlässigkeit mit dem Betrag des vom Kunden erhaltenen Entgelts nach oben hin begrenzt.
- 13.4. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die ESS haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von ESS insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).
- 13.5. Jegliche Haftung und Verantwortung von ESS ist jedenfalls dann gänzlich ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne vorhergehende Abstimmung mit ESS eigenmächtig Änderungen an der Alarmanlage oder Teilen davon vornimmt und/oder die zu überwachenden bzw zu schützenden Objekte, Räume, Gegenstände, Zonen, etc und/oder die ESS zuvor mitgeteilten Betriebsabläufe ändert.
- 13.6. Die Haftung ist weiters ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern ESS nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 13.7. ESS haftet nicht für Betriebsstörungen, die nicht von ihr zu vertreten sind.
- 13.8. Wird das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr bestanden hat, also im Falle eines Fehlalarms, so kann gemäß § 92a SPG iVm § 4 Sicherheitsgebühren-Verordnung eine Gebühr vorgeschrieben werden. Diese Gebühr ist im Innenverhältnis von jener Partei zu

tragen, in dessen Sphäre die Ursache für den Fehlalarm gelegen ist.

14. Verbraucherregelungen

- 14.1. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, so hat dieser unter bestimmten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 ff KSchG oder nach dem FAGG. In diesem Fall wird auf die Informationen und Belehrungen für Verbraucher verwiesen, die dem Verbraucher gesondert übergeben werden.
- 14.2. Darüber hinaus wird auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht nach §§ 922 ff ABGB sowie auf die Konsumentenschutzbestimmungen des KSchG und des FAGG hingewiesen. Diese Bestimmungen sind unter www.ris.bka.gv.at kostenlos zugänglich bzw werden auf Verlangen auch seitens ESS zur Verfügung gestellt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Eventuell anfallende Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz werden von ESS im Innenverhältnis allein getragen und an das zuständige Finanzamt entrichtet.
- 15.2. Alle Anlagen zu einem Vertrag sind dessen integrierender Bestandteil, so als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären.
- 15.3. Alle Änderungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 15.4. Sämtliche Verweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Vertrags erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 15.5. Der Vertrag wurde zugunsten der jeweiligen Vertragsparteien, ihrer zulässigen Rechtsnachfolger, nicht jedoch zugunsten Dritter abgeschlossen.
- 15.6. Die Geltung allfälliger Allgemeiner Geschäfts-, Auftrags-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Kunden wird hiemit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.7. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber ESS an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der ESS ist unzulässig.
- 15.8. Im Verhältnis zu Konsumenten bleiben die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des FAGG unberührt.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 16.2. ESS verpflichtet sich diesfalls, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 17.2. Das UN-Kaufrecht sowie das internationale Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.
- 17.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, sohin 1040 Wien.
- 17.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen ESS und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für ESS örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.